

Beschlussvorlage

Wahl eines beratenden Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Integrationsausschuss	17.04.2012	Entscheidung
1	Jugendhilfeausschuss	02.05.2012	Kenntnisnahme
1	Rat	10.05.2012	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

2.51 Jugend, Soziales und Wohnen

Beschlussvorschlag

1. _____ wird als beratendes Mitglied für den Rest der 14. Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss gewählt.
2. _____ wird als stellvertretendes beratendes Mitglied für den Rest der 14. Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Begründung

Gemäß Artikel 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW wurde § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wie folgt ergänzt:

§ 5 AG KJHG Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) § 5 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

„eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.“

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 7 ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

b) § 5 Absatz 2 AG KJHG wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.“

Die Wahl des beratenden Mitglieds und des/der Stellvertreters/in erfolgt in getrennten Wahlgängen gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW.
§ 50 Abs. 2 GO NW hat folgenden Wortlaut:

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlverfahren

Die Wahl ist von der Benennung eines oder mehrerer Bewerber durch die stimmberechtigten Mitglieder abhängig. Es können beliebig viele Vorschläge gemacht werden.

Bei den Bewerbern muss es sich um Ausschussmitglieder handeln.

Grundsatz ist die offene Abstimmung; jedoch bewirkt der Widerspruch oder Antrag eines einzelnen stimmberechtigten Mitglieds bereits die Auslösung einer Wahl durch Stimmzettel.

Bei einer Wahl durch Stimmzettel ist durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass verborgen bleibt, wie sich das einzelne Mitglied entschieden hat. Dies kann z.B. durch eine Wahlkabine oder einen separaten Raum, den die Mitglieder einzeln zur Ausfüllung des Wahlzettels betreten, gewährleistet werden.

Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, die/der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. D.h., dass z.B. bei 17 abgegebenen gültigen Stimmen ein Kandidat mindestens 9 Stimmen erhalten muss. Dies gilt auch, wenn nur ein einziger Bewerber zur Wahl steht.

Für den Fall, dass keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht im ersten Wahlgang jedoch nur ein einziger Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen, so ist ein weiterer Wahlgang unzulässig.

Verläuft auch die Stichwahl ergebnislos, z.B. weil alle Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los.

Das dargestellte Wahlverfahren ist getrennt für die Wahl des beratenden Mitglieds und des/der Stellvertreters/in durchzuführen.

Wilding
Oberbürgermeisterin